**Dispensationsgesuch**

Das Gesuch muss frühzeitig, **spätestens vier Wochen** vor Beginn der Absenz, bei der Schulleitung eingereicht werden.

**Schüler/in**

Name, Vorname:

Klasse, Klassenlehrperson:

Adresse:

Telefon/E-Mail Eltern:

Zeitpunkt (von / bis): von:25.04.2023 bis: 27.04.2023 Tage:

Begründung:

Datum/Unterschrift der Eltern:

Gesuch betrifft auch Geschwister

Name, Vorname, Klasse:

Name, Vorname, Klasse:

Name, Vorname, Klasse:

**Schulleitung**

bewilligt  abgelehnt aus dem folgenden Grund:

Die zur Verfügung stehenden fünf Halbtage werden an diese Dispensation angerechnet.

Bitte setzen Sie sich mit den Lehrkräften in Verbindung, um abzusprechen, wie der versäumte Schulstoff aufgearbeitet werden kann.

Datum / Unterschrift Schulleitung:

**Merkblatt Absenzen und Dispensationen**

Der Kindergarten gehört seit dem Schuljahr 2013/2014 zur Volksschule und ist obligatorisch. Das bedeutet, dass die Absenzenordnung für alle Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler gleich angewendet wird.

* Als Eltern sind Sie von Gesetzes wegen verpflichtet, Ihr Kind gemäss Stundenplan in den Kindergarten oder in die Schule zu schicken. Eltern, die ihr Kind mit Absicht nicht zur Schule schicken, können gebüsst werden.
* Als Eltern teilen Sie den Lehrpersonen die Absenz Ihres Kindes mit: Voraussehbare Absenzen sind im Voraus der betroffenen Lehrperson zu melden. Nicht voraussehbare Abwesenheiten müssen so schnell wie möglich mitgeteilt werden.
* Die Abmeldung von der Tagesschule erfolgt durch die Eltern.
* Absenzen Ihres Kindes gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt (bewilligt): Krankheit oder Unfall des Kindes, Krankheit oder Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, Arzt- und Zahnarzttermine.
* Die Anzahl der entschuldigten und allfällig unentschuldigten Lektionen, die ein Kind im Unterricht gefehlt hat, wird im Beurteilungsbericht vermerkt.
* Für kurze Abwesenheiten können die 5 schulfreien Halbtage ohne Angabe von Gründen eingesetzt werden.

Für längere Dispensationen verweisen wir auf die «Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule» (DVAD) der ERZ vom 16. März 2007:

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Art. 4 Dispensationen  Dispensationen sind insbesondere möglich   |  |  | | --- | --- | | *a* | im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können, | | *b* | bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur, | | *c* | im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, | | *d* | auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen, | | *e* | für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote, | | *f* | bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist, | | *g* | bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit. | |

Die Dispensationsgesuche treffen spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Die Schulleitung kann Bestätigungen oder Beweise für die Begründung einfordern.

Entspricht ein Gesuch den Vorgaben und wird bewilligt, muss der verpasste Unterrichtsstoff selbstständig vor- oder nachgearbeitet werden.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Die Schulleitung